Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1968)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich während des ganzen Jahres im normalen Rahmen abgewickelt. Der Präsident wirkte weiterhin als Mitglied der eidgenössischen Expertenkommission für die Ausarbeitung eines neuen Wehrsteuergesetzes mit. Es fanden indessen nur Sitzungen von Unterausschüssen statt. Die Expertenkommission als solche ist 1968 nicht zusammengetreten.

Zahlenmässig am bedeutendsten waren die Rekurse und Beschwerden betreffend die Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen und die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Es wurden 448 (Vorjahr: 400) solche Rekurse und Beschwerden beurteilt. Erheblich war mit 86 (62) auch die Zahl der Rekurse hinsichtlich der Vermögensgewinnsteuer. Von den bis zum Ende des Berichtsjahres eingegangenen 185 Rekursen betreffend die im Verfahren der Hauptrevision auf den 1. Januar 1967 festgesetzten amtlichen Werte konnten 57 erledigt werden. Es handelte sich dabei zur Hauptsache um Rekurse gegen Kostenverfügungen, die vom Präsidenten als Einzelrichter zu beurteilen waren. Wo die Höhe der amtlichen Werte überprüft werden muss, setzt der Entscheid regelmässig einen Augenschein voraus. Die Erledigung dieser Rekurse wird daher einige Zeit beanspruchen. Militärpflichtersatzbeschwerden hat die Kantonale Rekurskommission insgesamt 30 (27) beurteilt.

Im Berichtsjahr hat sich herausgestellt, dass die Praxis der Veranlagungsbehörden in der Behandlung von Einsprachen, die keine Begründung enthalten, bisher sehr unterschiedlich war. Die Kantonale Rekurskommission hatte Ende 1966 in Bestätigung ihrer Rechtsprechung die Verfügung einer Veranlagungsbehörde geschützt, die wegen fehlender Begründung auf eine Einsprache nicht eingetreten war. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht am 24. April 1967 abgewiesen. Das Gericht stellte fest, Artikel 135 Absatz 2 StG bringe klar zum Ausdruck, dass eine Einsprache begründet sein müsse; d. h. dass eine kurze Begründung ein Gültigkeitsrequisit einer formgenügenden Einsprache darstelle. In der Folge sind in bezug auf die Veranlagungsperiode 1967/68 sehr zahlreiche Rekurse eingegangen, in welchen sich Steuerpflichtige darüber beschwerten, dass die Veranlagungsbehörde wegen fehlender Begründung auf eine Einsprache nicht eingetreten sei. Mehrere Steuerpflichtige wiesen nach, dass in früheren Perioden auf gleichlautende Einsprachen – ohne Begründung – ohne weiteres eingetreten worden war.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Vorschrift in Artikel 135 Absatz 2 Satz 2 StG unterschiedlich gehandhabt worden ist. Währenddem einzelne Veranlagungsbehörden auf unbegründete Einsprachen nicht einzutreten pflegten, haben andere dem Erfordernis, eine Einsprache kurz zu begründen, mindestens seit Jahren keine Bedeutung beigemessen. Sie haben auch Einsprachen ohne irgendwelche Begründung ohne weiteres an die Hand genommen. Der erwähnte Entscheid des Verwaltungsgerichts veranlasste sie zu einer Änderung ihrer Praxis, was sich für die Veranlagungsperiode 1967/68 auswirkte.

Da die bisherige Praxis in den betreffenden Veranlagungskreisen offenbar allgemein bekannt war und viele Steuerpflichtige und auch Steuervertreter (Treuhänder) sich danach eingestellt hatten, führte die plötzliche Praxisänderung dazu, dass auf eine grosse Zahl von unbegründeten Einsprachen nicht eingetreten wurde. Trotzdem die Praxisänderung auf einem Entscheid des Verwaltungsgerichts beruhte, kam die Kantonale Rekurskommission zum Schlusse, dass sie mindestens für die Veranlagungsperiode 1967/68 als ungerechtfertigt erachtet werden müsse. Die Änderung einer Übung, die sich während Jahren eingelebt hat, – ohne rechtzeitige Ankündigung – verstiesse nach ihrer Ansicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Demzufolge hat die Kommission Geschäfte, in denen die Veranlagungsbehörden wegen fehlender Begründung auf Einsprachen nicht eingetreten waren, zur Nachholung des Einspracheverfahrens an sie zurückgewiesen.

Im Vorjahresbericht ist auf eine Eingabe an die kantonale Gesundheitsdirektion hingewiesen worden, in welcher um Prüfung der Frage ersucht wurde, ob nicht medizinische Begutachtungen in Militärpflichtersatzfällen von den Instituten der Universität als kantonalen Amtsstellen unentgeltlich oder zu einem reduzierten Tarif durchgeführt werden könnten. Der mittlerweile eingegangenen Antwort, die sich auf die Stellungnahme des Ärztekollegiums stützt, ist zu entnehmen, dass die Universitätskliniken Begutachtungsaufträge ausführen, aber mindestens zum gleichen Honorar, wie es auch der frei praktizierende Arzt verlangen würde.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Am 17. Februar 1968 verlor die Kantonale Rekurskommission durch Tod Herrn Fürsprecher Manfred von Wattenwyl, der 1938 als Ersatzmann gewählt worden war und seit 1960 als Mitglied geamtet hat. Herr von Wattenwyl hat der Kommission dank seiner gründlichen juristischen Kenntnisse und seiner Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen sehr wertvolle Dienste geleistet. Die Kantonale Rekurskommission dankt ihm für seine Mitarbeit und auch für die Freundschaft, die er den einzelnen Mitgliedern entgegengebracht hat.

Zu seinem Nachfolger wählte der Grosse Rat am 15. Mai 1968 den bisherigen Ersatzmann, Herrn Fürsprecher Roland Jacobi. Gleichzeitig wurde als neuer Ersatzmann gewählt Herr Notar Walter Baumann, Sinneringen.
Auf 31. Januar 1968 ist Herr Notar Rudolf Brunner, der seit 1965 als juristischer Sekretär geamtet hatte, aus dem Dienst der Kantonalen Rekurskommission ausgetreten, um eine Stelle beim Bund zu übernehmen. Seine Stelle konnte erst auf 1. Mai wieder besetzt werden mit Herrn Fürsprecher Urs Graf.
Mit Rücksicht auf die gestiegene Geschäftslast ermächtigte der Regierungsrat die Kantonale Rekurskommission, auf 1. Januar 1969 einen weiteren juristischen Sekretär in Dienst zu nehmen. Doch fehlte es an Bewerbern.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge war mit 776 wesentlich höher als im Vorjahr (555). Die Steigerung ist zur Hauptsache auf die Rekurse im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1967 durchgeführten Hauptrevision der amtlichen Werte zurückzuführen. Der Ausstand auf Jahresende betrug 679 und war damit gegenüber dem Jahresbeginn (547) ebenfalls erhöht.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 643 (Vorjahr: 510) Geschäfte beurteilt worden. 241 (108) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 145 (155) teilweise gutgeheissen, 217 (183) dagegen abgewiesen. 38 (56) Rekurse konnten zufolge Rückzugs abgeschrieben werden, und in 2 (8) Fällen schliesslich war festzustellen, dass ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlag.
Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 40 (44) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt. Von den 16 im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten Beschwerden hat es 3 vollständig und 1 teilweise gutgeheissen, 11 dagegen abgewiesen. Weitere 3 Beschwerden konnten zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben werden. In einem Fall steht der Entscheid noch aus. – Gegen Entscheide des Jahres 1968 sind 46 (39) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon hat das Gericht 21 abgewiesen, 1 vollständig und 1 teilweise gutgeheissen. Auf 2 Beschwerden ist es nicht eingetreten. 22 Beschwerden (21 gegen Rekursentscheide des Jahres 1968 und 1 gegen einen früheren Entscheid) sind im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts noch hängig.
Das Bundesgericht hat von den im Vorjahresbericht als noch hängig angeführten 5 Beschwerden 2 gutgeheissen, 1 abgewiesen und 2 als gegenstandslos abgeschrieben. – Gegen Entscheide des Jahres 1968 sind 14 Beschwerden eingereicht worden. Davon hat das Bundesgericht bis zur Abfassung dieses Berichts 4 abgewiesen, 1 gutgeheissen und 1 weitere als gegenstandslos abgeschrieben. In 8 Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1968 sechs Sitzungen abgehalten und 443 (447) Geschäfte beurteilt; 200 Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden. Es handelte sich dabei vor allem um Rekurse gegen Kostenverfügungen im Zusammenhang mit der amtlichen Bewertung, um Geschäfte, die zufolge Rückzugs oder aus andern Gründen abgeschrieben werden konnten, sowie um Verfügungen, durch welche Rekurse gegen Nichteintretensentscheide wegen mangelnder Begründung der Einsprache im Sinne des unter Ziffer I erwähnten Kommissionsentscheides an die Veranlagungsbehörden zurückgewiesen wurden.

Bern, 12. Februar 1969

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der 1. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1968

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1968	Abgeschrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1968
I. Kantonale Abgaben							
Einkommen- und Vermögensteuern							
1959/60	1	2	3	1		1	2
1961/62	3	2	5	3		3	2
1963/64	20	3	23	16		16	7
1965/66	204	72	276	158		158	118
1967/68		184	184	80		80	104
Steuern der juristischen Personen							
1963/64	1		1	1		1	–
1965/66	5	2	7	4		4	3
1967/68		5	5				5
Vermögensgewinnsteuern							
1961	1		1	1		1	–
1962	4		4	3		3	1
1963	16	7	23	11		11	12
1964	18	1	19	10		10	9
1965	41	14	55	26		26	29
1966	24	18	42	22		22	20
1967	5	25	30	12		12	18
1968		8	8	1		1	7
Amtliche Werte							
Berichtigungen für 1965	1		1	1		1	–
Hauptrevisionen 1967	16	169	185	56	1	57	128
Berichtigungen 1969		2	2				2
Liegenschaftsteuern	7	4	11	9		9	2
Widerhandlungen	8	6	14	6		6	8
Neue Beurteilung		2	2	1		1	1
II. Eidgenössische Abgaben							
Wehrsteuer							
10. Periode	2	1	3	1		1	2
11. Periode	1	2	3	1		1	2
12. Periode	9	1	10	5		5	5
13. Periode	134	41	175	97		97	78
14. Periode		182	182	81		81	101
Wehrsteuerwiderhandlungen	7	3	10	5		5	5
Neue Beurteilung		2	2	1		1	1
Verrechnungssteuer	1		1				1
Militärpflichtersatz							
1962	1		1	1		1	–
1965	4	2	6	4		4	2
1966	12	3	15	14		14	1
1967	1	9	10	7		7	3
1968		3	3	3		3	–
1969		1	1	1		1	–
	547	776	1323	643	1	644	679